

**Stichwort - Präqualifikation
der aktuelle Stand (17.08.2010)**

***Ausdruck der Seite „Stichwort PQ“ – unter www.zert-bau.de
einschl. zugehöriger Dokumente***

- *Die Präqualifikation als Eignungsnachweis*
- *Die bundesweit einheitliche Liste*
- *Die Präqualifikationsstellen*
- *Die Leitlinie des BMVBW*
- *Die Leistungsbereiche*
- *Die Nachweise*
- *Die Hauptunternehmerhaftung*
- *Fazit*

Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen Unternehmen bei jeder einzelnen Ausschreibung ihre Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) dokumentieren müssen. Das Zusammenstellen und Prüfen dieser Unterlagen bindet sowohl bei Unternehmen als auch bei öffentlichen Auftraggebern Personal, verursacht Kosten und führt mitunter zu Fehlern und Missverständnissen im Zuge der Vergabeverfahren.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Entbürokratisierung wurde daher unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in einer Arbeitsgruppe das Konzept für ein Präqualifikationsverfahren vorgelegt, das im Jahr 2006 erstmals zur Anwendung kam.

Die Grundzüge aber auch Details zur praktischen Durchführung des Systems sind in der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25.04.2005 in der Fassung vom 06.05.2010 beschrieben.

Die Präqualifikation als Eignungsnachweis

Unter Präqualifikation im Sinne der vorgenannten Leitlinie ist eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise auf der Basis der in § 6 VOB/A definierten Anforderungen und einzelner zusätzlicher Kriterien zu verstehen. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Angebote bei öffentlichen Auftraggebern abgeben, ihre grundsätzliche Eignung auch gegenüber einer Präqualifikationsstelle nachweisen können und damit auf das Einreichen der üblichen Eignungsnachweise bei jedem einzelnen Angebot verzichten können.

Bei den für eine Präqualifikation erforderlichen Nachweisen handelt es sich vornehmlich um jene Dokumente, die weitgehend unabhängig von den jeweils auszuführenden Gewerken sind, z.B. Eintragsbestätigung des Berufsregisters,

Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaften, Angaben zur Zahl der Mitarbeiter in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren usw.

Es bleibt den ausschreibenden Stellen aber unbenommen, weitere speziell für die jeweilige Bauleistung erforderliche Nachweise anzufordern und in die Angebotswertung einzubeziehen. Die durch eine Präqualifikation abgedeckten Eignungsnachweise werden jedoch im Einzelfall keiner weiteren Prüfung unterzogen und müssen seitens der Unternehmen nicht gesondert vorgelegt werden. Andererseits bleibt es auch den Unternehmen überlassen, ob sie auf eine Präqualifikation verzichten und stattdessen wie bisher bei jedem Angebot Einzelnachweise zur Verfügung stellen.

Die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen

Präqualifizierte Unternehmen werden in eine bundesweite Liste eingetragen, die vom "Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." im Internet veröffentlicht wird. Der Verein wird getragen durch Bund, Länder, Kommunen, Bauwirtschaft und IG Bau. Die Liste wurde erstmals im Januar 2006 veröffentlicht.

Eingetragen werden dort neben den Kontaktdaten der einzelnen Unternehmen auch die jeweils präqualifizierten Leistungsbereiche.

Für öffentliche Auftraggeber ist der Zugriff auf alle für die Präqualifikation maßgebenden Informationen möglich, auch der Abruf der eingescannten Nachweisdokumente ist möglich.

Die Liste der präqualifizierten Unternehmen wird regelmäßig aktualisiert.

Nachweisdokumente, deren Gültigkeitsdatum befristet ist, werden stets in der aktuellen Fassung vorgehalten. Präqualifizierte Unternehmen erhalten bei der Erstregistrierung in der vorgenannten Liste eine

Registriernummer sowie eine entsprechende Bescheinigung. Möglich ist auch die Nutzung des abgebildeten PQ-Zeichens auf Geschäftspapieren oder Druckschriften des Unternehmens.




Registriernummer 010.123456
Bescheinigung über die Präqualifikation Max Mustermann GmbH & Co. KG Kronenstraße 55-58 1017 Berlin
Erstpräqualifikation am 01.06.2007
Leistungsbereiche: 211-01 Erdarbeiten 311-01 Beton- und Stahlbetonarbeiten 311-02 Betonfertigteilarbeiten 311-03 Spannbetonarbeiten 613-01 umfassende Bauleistung für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen
Das genannte Unternehmen wurde für die vorgenannten Leistungsbereiche unter der o.a. Registriernummer präqualifiziert und in die Liste der präqualifizierten Unternehmen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen unter www.pq-verein.de eingetragen.
<i>Hinweis: Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug.</i>
Berlin, den 29.08.2010 
..... Leiter PQ-Stelle
Zertifizierung Bau e.V. Kronenstraße 55-58 10117 Berlin www.zert-bau.de
beauftragt vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. mit der Durchführung von Präqualifikationsverfahren PQ-Kennnummer 010


Die vergaberechtliche Bedeutung der Präqualifikation

Bereits mit Erlass vom 16.01 2006 wurde den Vergabestellen im Bereich der Bundeshochbauverwaltung mitgeteilt, dass die in § 8 Nr. 3 Satz 1 und 2 und § 8 Nr. 5 VOB/A der damaligen Ausgabe aufgeführten Eignungsnachweise bei präqualifizierten Unternehmen nicht zusätzlich verlangt werden können.

Seit der Bekanntmachung der verbindlichen VOB/A gilt dies auch für Kommunen, Länder und andere dem Bereich öffentlicher Auftraggeber zuzurechnenden Vergabestellen.

vgl. hierzu auch Auszug aus § 6, Abs. 3, VOB/A Ausgabe 2009:

„1. Zum Nachweis der Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.

2. Dieser Nachweis kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen...“

„3. Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden.“

Viele Ausschreibungen enthalten inzwischen Felder für die Eintragung der Registriernummer präqualifizierter Unternehmen. Ist dies in einzelnen Ausschreibungen nicht der Fall, reicht es aus, innerhalb des Anschreibens zum Angebot die Registriernummer anzugeben.

Die Präqualifikationsstellen

Aufgabe des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist u.a. die Veröffentlichung der bundesweit einheitlichen Liste unter www.pq-verein.de. Der Verein selbst nimmt keine Präqualifikationen vor. Dies ist Aufgabe der vom Verein beauftragten Präqualifikationsstellen, die dem Verein alle Informationen und Nachweisdokumente zur Einstellung in die Internet-Liste zur Verfügung stellen und die die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Einträge tragen.

Zentrale Aufgabe des Vereins ist auch die Überwachung der Tätigkeiten der einzelnen PQ-Stellen.

Die Zertifizierung Bau e.V. wurde mit fünf weiteren PQ-Stellen im Rahmen nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerbs als Präqualifikationsstelle benannt und am 08.09.2005 bekannt (Pressemeldung) gegeben.

Die Leitlinie des BMVBW

In der Leitlinie des BMVBW sind die Grundzüge des Präqualifikationsverfahrens festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Das System ist freiwillig, d.h. nach wie vor ist es möglich, im konkreten Ausschreibungsfall Nachweise durch entsprechende Einzeldokumente zu führen.

- Durch die Präqualifikation können wesentliche Teile der im Vergaberecht derzeit für jeden einzelnen Auftrag geforderten Eignungsnachweise (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit - § 6 VOB/A) ersetzt werden.
- Es wird eine im Internet zugängliche, bundesweite Liste vorgehalten, in der präqualifizierte Unternehmen geführt werden.
- Die bundesweit einheitliche Präqualifikation erfolgt durch private Präqualifikationsstellen, die durch den "Verein zur Präqualifikation von Bauunternehmen" benannt und überwacht werden.
- Die Präqualifikation erfolgt nach Leistungsbereichen, die sich an den zu vergebenden Gewerken orientieren.
- Für präqualifizierte Unternehmen besteht die Verpflichtung, bei der Beteiligung von Nachunternehmern nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.

Die Leistungsbereiche

Präqualifikationen werden in jedem Fall unter Angabe eines entsprechenden Leistungsbereiches ausgesprochen. Den Katalog der Leistungsbereiche enthält die Anlage 2 der Leitlinie. Mit insgesamt 109 Leistungsbereichen wird die gesamte Bandbreite des Bau- und Ausbaubereiches abgedeckt. Die Struktur entspricht im Wesentlichen der des Teils C der VOB, die Zuordnung einzelner Leistungen zu den Leistungsbereichen kann in der Regel den jeweiligen Geltungsbereichen der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) DIN 18300 bis 18459 entnommen werden. Voraussetzung für die Einstufung in bestimmte Leistungsbereiche ist die Vorlage von je drei Referenzen aus den letzten 3,5 Jahren, die die Fachkunde des Unternehmens in dem präqualifizierten Bereich belegen.

Unterschieden wird dabei zwischen sogenannten "Einzelleistungen" und "Komplettleistungen". Bei Einzelleistungen ist zu beachten, dass hierzu ausschließlich Referenzen vorzulegen sind, bei denen die Leistungen im eigenen Betrieb erbracht wurden. Bei den Komplettleistungen sind Referenzen vorzulegen, die die Kompetenz zur Vorbereitung, Steuerung und Koordinierung mehrerer Gewerke z.B. im Schlüsselfertigbau belegen. Bei den Referenzen handelt es sich um Eigenerklärungen der Unternehmen mit Kurzbeschreibungen der erbrachten Leistungen. Da die Inhalte der Referenzen ebenfalls in die Internet-Liste eingestellt werden, ist die Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers zur Veröffentlichung zum Zwecke der Präqualifikation erforderlich.

Die Nachweise

Voraussetzung für eine Präqualifikation ist die Vorlage einer Reihe von Nachweisen, aus denen sich die grundsätzliche Eignung des Unternehmens zur Erbringung von Bauleistungen ergibt. Der Umfang der Nachweise entspricht - von wenigen Ergänzungen abgesehen - dem aus § 6 VOB/A bekannten Katalog. Folgende Dokumente müssen u.a. vorgelegt werden (Auszug):

- Eintragsbestätigung der Handwerkskammer bzw. der IHK
- Eigenerklärung (Gewerbezentralregister)
- Nachweis über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge
- Nachweis über die Zahlung von Steuern und Abgaben (Finanzamt, Berufsgenossenschaft)
- Eigenerklärung zu schweren Verfehlungen
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde
- Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz/Mindestlohn

Eine detaillierte Liste der Nachweise enthält Anlage 1 der Leitlinie des BMVBW.

Die Hauptunternehmerhaftung

Die drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft haben mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erreicht, die Präqualifikation als Exkulpationsmöglichkeit in die gesetzliche Hauptunternehmerhaftung einzubeziehen. Danach greift seit dem 1. Oktober 2009 die Hauptunternehmerhaftung in der gesetzlichen Sozialversicherung dann nicht mehr ein, wenn präqualifizierte Betriebe als Nachunternehmer eingesetzt werden.

Die Haftung entfällt, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht gegenüber der Sozialversicherung erfüllt hat soweit und solange der Nachunternehmer präqualifiziert ist.

SOKA-BAU nimmt Unternehmen dann nicht für von einem Nachunternehmer den Sozialkassen der Bauwirtschaft geschuldeten Urlaubskassenbeiträge in Anspruch, soweit und solange zugunsten des Nachunternehmers die Präqualifikation-VOB vorgelegen hat.

Fazit

Für Bauunternehmen, die von der Möglichkeit zur freiwilligen Präqualifikation Gebrauch machen und sich regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, ist mit der Präqualifikation ein großer Einspareffekt verbunden. Sie sind von der Verpflichtung zur Vorlage einer großen Anzahl von Dokumenten befreit, die derzeit bei jeder Ausschreibung zum Nachweis der Eignung gem. § 6 VOB/A zu erbringen sind. Fehler bei der Abgabe von Angeboten werden minimiert.

In der bis zur Einführung eines Präqualifikationssystems geführten Diskussion wurde neben einer Vereinfachung der bürokratischen Abläufe allerdings auch die Möglichkeit gesehen, unqualifizierte, nicht leistungsfähige Unternehmen früher als bisher vom Wettbewerb um öffentliche Bauaufträge auszuschließen und die Wertung von Angeboten zu optimieren. Auch die Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), ist zu dem Ergebnis gekommen, dass mit der Einführung eines

Präqualifikationsverfahrens sowohl ein Beitrag zum Bürokratieabbau und damit zur Kostenreduktion bei Unternehmen und Verwaltung als auch gegen Wettbewerbsverzerrung durch unseriöse bzw. illegale Praktiken insbesondere im Nachunternehmerbereich geleistet werden kann.

Da im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens ohnehin die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Beiträgen überprüft wird, kann die Präqualifikation-VOB nun auch im Bereich der Hauptunternehmerhaftung eingesetzt werden. Ziel der Hauptunternehmerhaftungsregelung ist es, den Hauptunternehmer zu veranlassen, nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ordnungsgemäß Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Bei präqualifizierten Nachunternehmern ist dies durch die regelmäßige Kontrolle im Rahmen des PQ-Verfahrens sichergestellt. Der als Hauptunternehmer tätige Betrieb kann daher durch die Beauftragung eines präqualifizierten Nachunternehmers sein Haftungsrisiko reduzieren.

Eine Präqualifikation dürfte auch eine effektive Möglichkeit darstellen, die Kompetenz und Seriösität des Unternehmens wirkungsvoll nach außen zu präsentieren.